

# **Stellungnahme der Abteilung Finanz- und Rechnungswesen zum Bericht des Revisionsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2013**

## **Prüfungsfeststellung 1, Seite 2**

Die Abteilung Finanz- und Rechnungswesen ist aufgrund der zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen und der zunehmenden Aufgabenbelastung noch nicht in der Lage, den Jahresabschluss des Kreises fristgerecht aufzustellen.

## **Prüfungshinweis, Seite 2**

Bei der Komplexität des Kreishaushaltes kann die geforderte Vollständigkeitserklärung weder durch den Kreisausschuss noch die Verwaltung verantwortlich abgegeben werden. Die Erfüllung der zitierten Vorschrift ist damit faktisch nicht möglich. Demgegenüber wurden dem Revisionsamt alle geforderten Unterlagen zur Verfügung gestellt.

## **Prüfungshinweis, Seite 9**

Der Prüfungshinweis wird zukünftig beachtet.

## **Prüfungsfeststellung 2, Seite 10**

Auch während der Laufzeit der gewährten Stundungen soll die Leistungsfähigkeit des Schuldners regelmäßig überprüft und die Stundung gegebenenfalls angepasst werden. Gegenüber einem Darlehen ist die Stundung eine einseitige Erklärung des Gläubigers. Soweit der Schuldner seinen Verpflichtungen aus der Stundung nachkommt, wird die entsprechende Forderung als werthaltig angesehen.

## **Prüfungsfeststellung 3, Seite 11**

Die Feststellung des Revisionsamtes wird zukünftig berücksichtigt.

## **Prüfungshinweis, Seite 14**

Die Feststellung des Revisionsamtes wird zukünftig berücksichtigt.

### **Prüfungshinweis, Seite 15**

Die Abwicklung und der Ausweisung der Darlehen aus dem Hessischen Sonderinvestitionsprogramm entsprechend der Förderrichtlinien würde bedeuten, die vom Land übernommen Darlehen bilanziell als Darlehensverbindlichkeiten des Kreises darzustellen. Hierzu ist es erforderlich die Finanzrechnung des Kreises durch entsprechende Buchungen zu manipulieren und somit gegen die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung zu verstoßen. Das Land ist über den HLT vor dem rechtswirksamen Erlass der Förderrichtlinien auf diesen Sachverhalt hingewiesen worden. Im Einvernehmen mit dem Revisionsamt wurde deshalb auf die Einhaltung der Förderrichtlinie an dieser Stelle verzichtet.

Die Darlehensverbindlichkeiten des Kreises werden zukünftig entsprechend dem Hinweis ausgewiesen.

### **Prüfungsfeststellung 4, Seite 16**

Die Feststellung des Revisionsamtes wird zukünftig beachtet.

### **Prüfungshinweis, Seite 29**

Der Hinweis des Revisionsamtes ist zutreffend. Wie bei der Ausweisung der Darlehen aus dem Hessischen Sonderinvestitionsprogramm (siehe Prüfungshinweis auf der Seite 15) ist das Land Hessen auch bei den Schutzschirmdarlehen, im Hinblick auf die Einhaltung einer verfassungsgemäßen Schuldenbremse bemüht, seine diesbezüglichen Darlehensverbindlichkeiten als kommunale Verschuldung darzustellen. Der Kreis ist deshalb in der statistischen Darstellung der Verschuldung den Vorgaben des Landes gefolgt. Im Haushaltsvollzug und im Jahresabschluss des Kreises und des Eigenbetriebes „Schule und Gebäudewirtschaft“ wird, unter Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung, den rechtswidrigen Vorgaben nicht gefolgt.

Heppenheim, den 30.05.2016

gez. Medert